

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Az.: 55.9-I-095-24

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde

1.	Gemeinde Kutzenhausen
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Nr. 27, für das Gebiet „Am Höllweg“ – OT Agawang
	<input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	<input type="checkbox"/> sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) 18.10.2024
2.	Träger öffentlicher Belange
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.)
	<i>Landratsamt Augsburg/Technischer Umweltschutz, Christine Rößle Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Christine.Roessle@LRA-a.bayern.de, Tel. (0821) 3102-2435</i>
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB Auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlage § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB, § 50 BImSchG, BauNVO
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	Zum Planvorhaben wurden von fachtechnischer Seite bereits folgende Stellungnahmen abgegeben: Az.: 55.4-I-094-18 vom 17.07.2018 und Az.: 55.4-I-143-18 vom 03.12.2018.
	Mit vorliegender Beteiligung wurden durch die Gemeinde Kutzenhausen keine fachlich relevanten Änderungen an der Planung durchgeführt.
	Folgende fachliche Anmerkung ist zur vorliegenden Planung aufgrund des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 01.03.2023, Az. 15 NE 23.56, zur Bauleitplanung vorzubringen:
	Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straßen „Lindenstraße“ und „Höllweg“. Von fachtechnischer Seite wird auf nachfolgenden Hinweis in Bezug auf die Verkehrslärmentwicklung durch die zukünftige Bebauung verwiesen.

Hinweis:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 01.03.2023, Az. 15 NE 23.56 eine neue Entscheidung zur Bauleitplanung getroffen:

Fehlende Ermittlungen von Verkehrslärmentwicklungen durch zukünftige Bebauung können einen relevanten Abwägungsmangel darstellen und zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führen.

Folgende Inhalte gehen aus dem Gerichtsurteil hervor:

Eine planbedingte Zunahme des Verkehrslärms gehört auch unterhalb der Grenzwerte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10.07.2020, Az. 4 BN 50.19, juris Rn. 13) für lärmbeeinträchtigte Grundstücke außerhalb des Plangebiets (nachfolgend als „betroffene Grundstücke“ bezeichnet) zu den abwägungserheblichen Belangen bei der Aufstellung eines Bebauungsplans (vgl. BVerwG, Beschluss vom 06.03.2013, Az. 4 BN 39.12, juris Rn. 6) es sei denn, der Lärmzuwachs ist nur geringfügig oder wirkt sich nur unwesentlich (d.h. nicht über eine vernachlässigswerte Bagatellgrenze hinaus) auf das betroffene Grundstück aus.

Ob der Lärmzuwachs nur geringfügig ist oder sich nur unwesentlich auf betroffene Grundstücke auswirkt, kann nur dann festgestellt werden, wenn der durch die künftige Nutzung der vorbeiführenden Straße in Folge der durch die Ausweisung des Baugebiets neu hinzukommende Verkehrslärm ermittelt und bewertet wird.

Erst wenn die Gemeinde klare Vorstellungen von den immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen ihrer Planung hat, kann sie abschätzen, ob die Schwelle der Abwägungsrelevanz erreicht ist oder nicht bzw. mit welchem Gewicht eine zu prognostizierende Belastung in die Abwägung einzustellen ist.

Eine Bewertung des planbedingten Fahrverkehrs für die lärmbeeinträchtigten Grundstücke außerhalb des Plangebietes ist durch die Gemeinde Kutzenhausen noch durchzuführen. Ggf. erforderliche Maßnahmen sind darzulegen und ggf. in die Satzung und insbesondere in die Begründung aufzunehmen.

Anmerkung zu Punkt 11.2 Beschreibung des Bestands und Bewertung und Nr. 1.3 der Umweltbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB
Im Punkt 11.2.1 Schutzgut Mensch, Erholung, Gesundheit und der Nr. 1.3 der Umweltbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird unter den Auswirkungen bzw. der Erläuterung die nordöstlich befindliche landwirtschaftliche Anlage mit Biogasanlage aufgeführt. Der nunmehr genehmigte landwirtschaftliche Betrieb umfasst eine deutlich höhere GV-Zahl als noch in der Begründung bzw. Erläuterung aufgeführt. Der Bebauungsplan wird zudem erst nach Genehmigung und Errichtung der Biogasanlage und Stallanlagen rechtskräftig. Hier sollte durch die Gemeinde Kutzenhausen eine ggf. redaktionelle Anpassung erfolgen.

Augsburg, 17.10.2024

Christine Rößle, Dipl.-Ing. (FH)